

GL_GERICHTE VG.2022.00063 vom 23. Februar 2023

GL Gerichte, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2022.00063

FR: GL_GERICHTE VG.2022.00063 du 23 février 2023

IT: GL_GERICHTE VG.2022.00063 del 23 febbraio 2023

Regeste

Anderes

Erwägungen

E. 4.1

Am 1. Februar 2018 wurde dem Beschwerdegegner gemeldet, dass der freilaufende Hund B._____ einen an der Leine geführten Artgenossen, nachdem dieser von seinem Begleiter auf den Arm gehoben worden sei, gebissen habe. Die Beschwerdeführerin sicherte dem Beschwerdegegner in der Folge telefonisch zu, B._____ in der Stadt, an öffentlichen Plätzen und bei Begegnungen mit angeleinten Hunden künftig ebenfalls an der Leine zu führen. Da es sich um den ersten Vorfall mit einer Bissverletzung handelte, wurde auf die Anordnung von Massnahmen verzichtet. Der Beschwerdegegner wies jedoch darauf hin, dass solche bei weiteren Vorfällen nicht ausgeschlossen seien.

E. 4.2.1

Gemäss der Meldung vom 2. März 2022 habe B._____ einen Mann in die Hand gebissen. Die dadurch erlittene Verletzung habe ärztlich behandelt werden müssen. Gemäss dem Bericht vom 4. April 2022 sei der Vorfall mit der Beschwerdeführerin besprochen und es sei vereinbart worden, dass sie mit B._____ bis zum 31. Oktober 2022 den kynologischen Ausbildungslehrgang 2 (KAL2) absolviere.

E. 4.2.2

Gemäss der Meldung vom 26. Juli 2022 habe B._____ eine junge Frau in den Arm gebissen, nachdem diese ihn angefasst habe. Die Wunde habe ärztlich versorgt werden müssen.

E. 4.2.3

Am 24. August 2022 sei ein Mann von einem Hund, dessen Beschreibung auf B._____ zutreffe, gebissen worden. Dieser Vorfall wurde weder von der Beschwerdeführerin noch von ihrem Partner bestätigt.

E. 4.3.1

Die Ausbilderin des KAL2 führte am 22. September 2022 aus, dass während der ersten in der Halle stattgefundenen Trainingslektion kein auffälliges Verhalten von B._____ ausgegangen sei. Die Beschwerdeführerin sehe im Vergleich zu ihrem Partner den Sinn der angeordneten Massnahmen denn auch ein. Da jedoch beide mit B._____ unterwegs seien, sei sinnvoll, wenn auch der Partner an den Trainings teilnehme.

E. 4.3.2

Nach der Absolvierung von drei KAL2-Trainingseinheiten vertrat die Ausbilderin am 3. November 2022 die Ansicht, die Beschwerdeführerin und ihr Partner würden die Massnahmen, insbesondere die Maulkorbpflicht, nur sehr inkonsequent umsetzen. Beide würden sich hinsichtlich des Gefährdungspotenzials von B. _____ uneinsichtig zeigen. Indessen habe die Beschwerdeführerin selbst eingeräumt, dass sie sich wohler fühle, wenn B. _____ einen Maulkorb trage. Letzterer habe unter Wahrung der Individualdistanz ihr, der Ausbilderin, gegenüber kein aggressives Verhalten gezeigt. Ein Anfassen sei aber nicht möglich gewesen. Es sei sehr wahrscheinlich, dass B. _____ zuschnappe oder beisse, wenn er sich in die Enge getrieben fühle oder angefasst werde. Den Maulkorb akzeptiere er gut und trage ihn ohne jegliche Anzeichen von Unwohlsein.

E. 4.3.3

Am 5. Dezember 2022 gab die KAL-Ausbilderin an, dass das Training wegen krankheitsbedingter Absenz der Beschwerdeführerin nur mit deren Partner habe durchgeführt werden können, wobei dieses gut verlaufen sei. Letzterer habe B. _____ vorausschauend geführt und ihm Anweisungen gegeben. B. _____ sei sehr auf den Ball fixiert, was möglicherweise ein Zeichen für Stressabbau sei. Auf dem Weg von zu Hause in Richtung Bahnhof habe er keine Passanten angebellt. Auf dem Rückweg hingegen schon. B. _____ zeige sich entspannt ohne Fixieren, Steifmachen oder Ziehen an der Leine. Er interessiere sich nicht für andere Hunde oder Drittpersonen und lasse sich nicht gerne anfassen. Das Anfassen werde sie in den kommenden Lektionen anschauen. Aus ihrer Sicht müsse ein Hund wie B. _____ in der Öffentlichkeit einen Maulkorb tragen, was sie auch dem Partner der Beschwerdeführerin so mitgeteilt habe. Wenn das Training weiterhin gut verlaufe, sei die Prognose erfolgsversprechend.

E. 4.4

Am 15. Dezember 2022 und am 27. Dezember 2022 teilten die Einwohnerdienste [...] mit, dass der Partner der Beschwerdeführerin mit B. _____ auf der Strasse angetroffen wurde, wobei Letzterer weder angeleint gewesen sei noch einen Maulkorb getragen habe. In der Folge wies der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin am 16. Januar 2023 auf den Verstoss hin und stellte bei Nichtbefolgung der Maulkorb- und Leinenpflicht weitere verwaltungsrechtliche sowie strafrechtliche Massnahmen in Aussicht.

E. 5.1

Die von (potentiell) gefährlichen Hunden ausgehenden Risiken für Menschen und insbesondere für Kinder, namentlich die Gefährdung des Lebens und der körperlichen Integrität (Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]), müssen vermieden werden (BGE 133 I 249 E. 4.2). Im vorliegenden Fall zeigen die in den Akten dokumentierten Vorfälle, dass B. _____ offenbar mehrfach ein unvermitteltes Verhalten gezeigt hat, welches schwere Biss- und Schnappverletzungen nach sich gezogen hat. Dies obschon die Beschwerdeführerin als Hundehalterin die Pflicht hat, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund Menschen und andere Tiere nicht gefährdet (vgl. Art. 73 Abs. 1 und Art. 77 TSchV). Die in den Akten dokumentierten Vorfälle verdeutlichen, dass von B. _____ ein gewisses Sicherheitsrisiko ausgeht, welches gemäss den Ausführungen der KAL-Ausbilderin vor allem in Situationen bestehe, in welchen er sich eingeeengt fühle oder angefasst werde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin dieses Risiko bekannt war. Hierfür spricht nämlich unter anderem, dass sie die Nachbarskinder nach eigenen Angaben darauf aufmerksam gemacht habe,

B._____ nicht anzufassen. Darüber hinaus sagte sie gegenüber dem Beschwerdegegner aus, dass B._____ aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit zugeschnappt habe, wenn man ihn angefasst habe. Des Weiteren räumte sie gegenüber der Ausbilderin ein, dass sie sich wohler fühle, wenn B._____ einen Maulkorb trage.

E. 5.2

Es mag sodann zwar zutreffen, dass B._____ teilweise ein unauffälliges Verhalten gezeigt hat. Dies erscheint aufgrund der Schilderung der Polizei C._____ vom 15. September 2022, wonach B._____ während einer polizeilichen Kontrolle das Ablesen des Chips ruhig über sich habe ergehen lassen, und derjenigen der KAL-Ausbilderin, wonach unter Einhaltung der Individualdistanz kein aggressives oder auffälliges Verhalten habe festgestellt werden können, glaubhaft. Die Ausbilderin weist gleichzeitig aber auch darauf hin, dass das Verhalten von B._____ wesentlich durch die jeweilige Situation mitbeeinflusst werde, indem er beispielsweise von Dritten schlecht eingeschätzt bzw. dessen Verhalten nicht vorausgesehen werden könne. So näherte sich B._____ beispielsweise Personen und fordere diese mit seinem Verhalten zum Spielen auf. In der Folge schnappe er unvermittelt zu, wenn man ihm das Spielzeug wegnehme oder ihn anfasse. Nicht zuletzt zur Verhinderung solcher Vorkommnisse bedarf es einer kontrollierten und vorausschauenden Aufsicht und Führung, wobei B._____ für die Beschwerdeführerin und ihren Partner jederzeit abrufbar und beaufsichtigt sein muss, damit solche potentiell gefährlichen Situationen verhindert bzw. bereits bestehende gefährliche Situationen gezielt entschärft werden können. Um dies zu gewährleisten, ist eine generelle Leinenpflicht angezeigt, zumal sich die Vorfälle sowohl an öffentlichen Plätzen als auch in Wohnsiedlungen ereigneten. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin und ihr Partner das Gefährdungspotenzial von B._____ offenbar unterschätzen und sich gegenüber Massnahmen offensichtlich uneinsichtig zeigen, was ebenfalls für die Anordnung der strittigen Massnahmen spricht.

E. 5.3

Weiter gilt es zu bedenken, dass es trotz angemessener Aufsichtspflicht und vorausschauender Führung mittels Leine zu unvorhergesehenen Situationen kommen kann, in welchen B._____ sich eingeeengt fühlt oder angefasst wird, wobei nicht verhindert werden kann, dass er zuschnappt oder beisst. Dabei ist erneut ein unvorhersehbares Verhalten von Drittpersonen mitzubedenken. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Einschätzung der Ausbilderin, wonach im vorliegenden Fall im öffentlichen Raum eine Maulkorbpflicht notwendig sei, erweist sich eine generelle Leinenpflicht aktuell als ungenügend. Mit dem Beschwerdegegner ist einig darin zu gehen, dass zur Verhinderung von weiteren Vorfällen und mit Blick auf die ungenügend umgesetzte Aufsichts- und Kontrollpflicht ergänzend eine Maulkorbpflicht notwendig erscheint. Daran ändert im Übrigen nichts, dass die Ausbilderin Fortschritte verzeichnen konnte und sie von einem Trainingserfolg berichtete, nicht zuletzt weil sie die streitbetroffenen Massnahmen insgesamt selbst als erforderlich taxiert hat. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass B._____ den Maulkorb offenbar ohne jegliche Anzeichen von Unwohlsein trage, wobei sich die Begründung des Beschwerdegegners, wonach sich Passanten bei einem Hund mit Maulkorb im Vergleich zu einem ohne sicherer fühlen und weniger verkrampfen würden, als nachvollziehbar erweist. Demgegenüber vermag die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach B._____ sich mit dem Maulkorb aufgrund der verspürten Unsicherheit der Passanten unwohl fühle und dadurch vermehrt belle, nicht zu überzeugen.

Die Ausbilderin betonte denn auch, dass der Maulkorb bei B. _____ zu keinem vermehrten Bellen führe und das Bellen auf dem Heimweg vermutlich als Stressreaktion aufgrund der wegfallenden Angewohnheit, einen Ball zu kauen, zu verstehen sei. Dem könne allerdings mit einem grösseren Maulkorb Abhilfe verschafft werden. Aufgrund des Gesagten kann dem Antrag der Beschwerdeführerin, wonach die Maulkorbpflicht aufzuheben sei, solange B. _____ an der Leine geführt werde, im Ergebnis nicht gefolgt werden.

E. 5.4

Schliesslich ist mit der Beschwerdeführerin einig darin zu gehen, dass Personen im Kontakt mit (fremden) Hunden ohne Erlaubnis der Hundehalterin oder des Hundehalters eine gewisse Mitverantwortung trifft, wobei sich in diesem Zusammenhang insbesondere ein Blick auf die Vorfälle vom 2. März 2022 und vom 26. Juli 2022 aufdrängt. Eine solche Mitverantwortung vermag einen Verzicht auf die vorliegend strittigen Massnahmen aber keineswegs zu rechtfertigen. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin seit dem ersten Vorfall im Jahr 2018 mehrmals mittels Mahnschreiben sowie mündlich dazu aufforderte, B. _____ im öffentlichen Raum sicher zu führen und so zu beaufsichtigen, dass keine Drittpersonen oder Artgenossen gefährdet werden. Zwar lässt sich anhand der im Recht liegenden Berichte nicht mit Sicherheit feststellen, ob die Beschwerdeführerin bzw. ihr Partner den vereinbarten Anweisungen beim Vorfall am 2. März 2022 genügend nachgekommen sind. Immerhin ergibt sich aber aus den Akten, dass B. _____ trotz der geltenden Maulkorb- und Leinenpflicht mehrfach auf öffentlichem Grund ohne solche Vorkehrungen angetroffen wurde. Aufgrund des Gefährdungspotentials und der ungenügenden Aufsicht in der Vergangenheit scheint es somit als belegt, dass der Kontroll- und Aufsichtspflicht in mehreren Fällen nur ungenügend nachgekommen wurde, indem B. _____ unbeaufsichtigt gelassen wurde. Zumindest gilt es als erstellt, dass die Beschwerdeführerin beim Vorfall vom 26. Juli 2022 ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht ungenügend nachkam, indem sie B. _____ unangeleint auf das Trottoir laufen liess, auf welchem sich bereits mehrere Personen, einschliesslich die später Betroffene, befanden. Daran ändert im Übrigen nichts, dass die Betroffene in der Vergangenheit von der Beschwerdeführerin offenbar darauf hingewiesen worden sei, B. _____ nicht anzufassen. Dies nicht zuletzt, weil die Beschwerdeführerin selbst die Verantwortung für das Verhalten von B. _____ und dessen Folgen trägt. Damit finden die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach die genannten Vorfälle anderen Umständen zuzuschreiben seien, keine Stütze.

E. 5.5

Im Ergebnis besteht bei B. _____ eine Verhaltensauffälligkeit, welcher mit einer generellen Leinen- und Maulkorbpflicht zu begegnen ist. Eine mildere Massnahme, die im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier ebenso zuverlässig wirken könnte, ist nicht ersichtlich, nicht zuletzt weil gleichzeitig auf genügend Auslauf des Tieres Rücksicht zu nehmen ist. Die angeordneten Massnahmen erscheinen sodann auch im Hinblick auf die teilweise Uneinsichtigkeit der Beschwerdeführerin und ihres Partners bezüglich des Gefährdungspotentials von B. _____ sowie der Sinnhaftigkeit der Massnahmen, als angezeigt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Hinzuweisen bleibt darauf, dass die Beschwerdeführerin nach der vollständigen und erfolgreichen Absolvierung des KAL2-Ausbildungslehrgangs beim Beschwerdegegner ein

Gesuch einreichen kann, um die Anordnung der generellen Leinen- und Maulkorbpflicht auf eine weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen können diese aufgehoben oder durch mildere Massnahmen ersetzt werden. III. Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.